

Kreisstadt Gifhorn  
VI/622-21 Ko/K

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/62 "Am Bostelberg"  
gem. § 2 Abs. 6 und 7 BBauG

Nördlich des Grundstücks Veilchenweg 8 ragt in den Bereich des o.g. Bebauungsplanes ein Teil des ehemaligen Brandweges und Katzenberges hinein, der im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist. Dieser Teil wird nun in das Plangebiet des Bebauungsplanes "Am Bostelberg" einbezogen und dem Grundstück Veilchenweg 8 zugeschlagen. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde neu festgesetzt.

Zwischen Holunderweg und Katzenberg, westlich des Grundstücks Holunderweg 2, befindet sich ein ca 340 qm großes keilförmiges städtisches Grundstück. Im o.g. Bebauungsplan ist dieses Grundstück als nichtbebaubare Fläche ausgewiesen. Ein Anlieger des Holunderweges beabsichtigt, dieses Grundstück zu erwerben, um hierauf eine Doppelgarage zu errichten. Es wird daher auf diesem Grundstück eine überbaubare Fläche für Garagen festgesetzt.

Gifhorn, den 3. Dezember 1969

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

